

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-03-04

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01699/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Der Satzung des Eigenbetriebs Schweriner Abwasserentsorgung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Satzung des Eigenbetriebs SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Der Satzung des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Satzungen der Eigenbetriebe sind aufgrund geänderter kommunalrechtlicher und anderer Vorschriften anzupassen.

Gleichzeitig ist vorgesehen, die Satzungen vom Aufbau und den Regelungsinhalten zu vereinheitlichen. Zielstellung dabei war, dass gleichartige Regelungen in den Satzungen stets an gleicher Stelle zu finden sind.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

§ 1 und 2

Nach der Neufassung sind für jeden Eigenbetrieb Bereiche ausgewiesen. Diese Bereiche sind mit den bisher bereits sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss dargestellten Bereichen der jeweiligen Eigenbetriebe identisch.

Das Stammkapital ist auf die Bereiche aufzuteilen; hier wird der bereits praktizierten Aufteilung gefolgt.

§ 3

Die Vertretungsregelung wurde geschlechtsneutral formuliert. Inhalt der Regelung ist, dass im Fall nur eines Mitglieds der Werkleitung dieses allein den Eigenbetrieb vertritt. Ist zudem nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt, vertritt dieses dann auch das Mitglied der Werkleitung allein.

Zudem gilt bei allen Eigenbetrieben die Bezeichnung „Werkleitung“.

§ 5

Vorgeschlagen wird hier, die Mitgliederanzahl zu vereinheitlichen. Dabei wurde sich an der bisherigen Regelung des Eigenbetriebs SAE orientiert, die eine Mitgliederanzahl von 9 vorsieht. Dies trifft im Übrigen auch auf die Ausschüsse der Stadtvertretung zu.

Zudem hat die Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vorgegeben, dass in der Satzung Regelungen zur inneren Organisation des Ausschusses zu treffen sind. Die in den Satzungen vorgeschlagenen Regelungen ab Absatz 3 sind den Regelungen der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform entlehnt.

§ 6

Absatz 2

Bei den Aufgaben des Werkausschusses ist die Möglichkeit genutzt worden, die Entscheidung über eine Darlehensaufnahme dem Werkausschuss zu übertragen.

Die Regelungen der dortigen Ziffern 2 (erfolgsgefährdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen) und 3 (über- und außerplanmäßige Auszahlungen) gelten nur in den Fällen, dass das beschlossene Gesamtvolumen überschritten wird. Eine solche differenzierte Regelung findet sich in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin nicht. Die Wertgrenzen in Ziffer 3 entsprechen der bisherigen Regelung, an der sich die Wertgrenzenregelung für Ziffer 2 orientiert.

Absatz 3

Hier wurden die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin mit folgenden Ausnahmen übernommen:

- Wiederkehrende Leistungen nach VOL

Hauptsatzung	25.000 bis 250.000	Hauptausschuss
Eigenbetrieb	ab 125.000	Werkausschuss
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Streitwert

Hauptsatzung	25.000 bis 50.000	Hauptausschuss
Eigenbetrieb	250.000 bis 500.000	Werkausschuss

Hier wird vorgeschlagen, die bisher bereits enthaltene Regelung fortzuführen. Der Streitwert ist monetärer Ausdruck des Streitgegenstandes. Auch vor dem Hintergrund der Regelung in Ziffer 3 zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (50.000 bis 500.000) erscheint die bisher in der Satzung vorgesehene Höhe zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten als sachgerecht.

- Abschluss von Vergleichen – Wert des Nachgebens

Hauptsatzung	250.000 bis 500.000	Hauptausschuss
Eigenbetrieb	25.000 bis 50.000	Werkausschuss

Neu eingefügt ist die Bestimmung in Ziffer 1, dass die Werkleitung nach durchgeführtem Verfahren auch den Zuschlag erteilen kann.

Weiterhin neu ist die Ziffer 6, die dem bisher bereits praktizierten Verfahren entspricht.

Die Werk- bzw. Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe haben die Satzungsentwürfe vorberaten.

Dem Entwurf haben zugestimmt:

- Werkausschuss der SDS am 28.11.2013
- Werkausschuss der SAE am 04.12.2013
- Betriebsausschuss ZGM am 04.02.2014

Der Werkausschuss der SDS hat dem Entwurf mit der Einschränkung zugestimmt, dass keine Aufstockung der Anzahl der Ausschussmitglieder erfolgen sollte.

2. Notwendigkeit

Die Beschlussfassung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KV M-V und § 1 Abs. 1 EigVO, nachdem die Stadtvertretung über die Betriebssatzung des Eigenbetriebs zu entscheiden hat.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

-

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

-

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung SAE

Anlage 2 – Satzung SDS

Anlage 3 – Satzung ZGM

Anlage 4 – Synopse SAE

Anlage 5 – Synopse SDS

Anlage 6 – Synopse ZGM

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin